

Az.: 1 D 222/09  
4 K 677/08



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis  
vertreten durch den Landrat  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausbildungsförderungsrechts  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 7. Januar 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. November 2009 - 4 K 667/08 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag und gemäß § 121 ZPO unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006, BayVBl. 2006, 677 und Beschl. v. 26.2.2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso

wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26).

In Anlegung dieser Maßstäbe hat(te) die vorliegende Klage zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrages nicht die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Klägerin hatte für den hier zu betrachtenden Bewilligungszeitraum 09/07 bis 08/08 keinen Anspruch auf eine über die Grundförderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG in der seinerzeit gültigen Fassung hinausgehende Ausbildungsförderung nach § 11 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG für nicht mehr bei ihren Eltern lebende Schüler. Diese erhöhte Ausbildungsförderung wird nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BAföG nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG erlassenen Verordnung (die es bislang nicht gibt) erfüllt sind. Daran fehlt es vorliegend. Die Klägerin führte im Bewilligungszeitraum weder einen eigenen Haushalt und war verheiratet oder geschieden (§ 2 Abs. 1a Nr. 2 BAföG), noch führte sie einen eigenen Haushalt und lebte mit mindestens einem Kind zusammen (§ 2 Abs. 1a Nr. 3 BAföG). Von der Wohnung ihrer Mutter in \_\_\_\_\_ aus war für sie für die Ausbildung zur Physiotherapeutin eine der Berufsfachschule am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte, nämlich die Berufsfachschule am \_\_\_\_\_ Institut im nur 18 km entfernten \_\_\_\_\_, erreichbar (§ 2 Abs. 1a Nr. 1 BAföG). Dass die Klägerin zunächst keine Ausbildung zur Physiotherapeutin aufnehmen wollte und sich aus diesem Grund in \_\_\_\_\_ nicht um einen Ausbildungsplatz bewarb, kann bei der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzung für die erhöhte Schülersausbildungsförderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG keine Berücksichtigung finden. Das Bundesverwaltungsgericht - dessen Auffassung der Senat teilt - hat wiederholt ausgeführt, dass nur dann ein Anspruch auf die Gewährung von (hier nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhöhter) Ausbildungsförderung besteht, wenn der Auszubildende ausschließlich aus Gründen, die in einem wesensmäßigen Zusammenhang mit der Ausbildung selbst stehen, außerhalb der elterlichen Wohnung untergebracht ist (BVerwG, Urt. v. 6.2.1974, Buchholz 436.36 § 12 BAföG Nr. 1; Urt. v. 23.6.1977, Buchholz a. a. O. Nr. 5; Urt. v. 14.12.1978, **BVerwGE 57, 198**; Urt. v. 15.11.1979 FamRZ 1980, 506). Als in einem wesensmäßigen Zusammenhang mit der Ausbildung selbst stehend kann anerkannt werden, dass und wenn ein Schüler trotz ordnungsgemäßer Bewerbung an einer zumutbaren Ausbildungsstätte wegen zu großer Nachfrage keinen Ausbildungsplatz erhält. Die Klägerin aber hat sich unstreitig in \_\_\_\_\_ überhaupt nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. Andere Gründe wie der von der Klägerin geltend gemachte zeitliche Ablauf ihres

Bewerbungsverfahren und der Umorientierung auf den schließlich angenommenen Ausbildungsplatz, die auf das Ausbildungsverhältnis nur mittelbar einwirken, sind jedoch nicht berücksichtigungsfähig (vgl. auch: Rothe/Blanke, BAföG, Kommentar, Teil 2, 5. Auflage 2003, § 2 Rn 24.1.2). Es ist Sache der Auszubildenden, rechtzeitig mögliche Alternativen zur hauptsächlich gewünschten Ausbildung in den Blick zu nehmen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Sofern ein Auszubildender aus nicht in der Ausbildung selbst liegenden Gründen mit seinen Eltern nicht zusammenwohnen kann, ist Abhilfe jedenfalls nicht durch Mittel der Ausbildungsförderung zu schaffen (so z. B. BVerwG, Urt. v. 15.11.1979, a. a. O; SächsOVG, Beschl. v. 16.6.2009 - 1 D 71/09).

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

gez.:  
Grünberg

Kober

Berger